

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 9. August 1985

140. Stück

- 323. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus
- 324. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
- 325. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale
- 326. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf**
(NR: GP XV RV 1015 AB 1166 S. 125. BR: AB 2569 S. 427.)

323. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Juli 1985 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben die Niederlande am 18. April 1985 ihre Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. Nr. 446/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 394/1983) hinterlegt.

Die Niederlande haben anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt bzw. Erklärung abgegeben:

1. Das Königreich der Niederlande nimmt das Übereinkommen nur für das Königreich in Europa an.

2. Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens behält sich das Königreich der Niederlande das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Art. 1 genannte Straftat, einschließlich des Versuches oder der Beteiligung daran, abzulehnen, die sie als politische Straftat oder damit zusammenhängende Straftat ansieht.

Sinowatz

324. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Juli 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum

Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. Nr. 163/1980) hinterlegt:

Staaten

Die Niederlande inklusive
Niederländische
Antillen
Chile
Republik Korea
Indien
Mongolei

Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde

26. Jänner 1981
17. September 1981
14. Oktober 1981
18. Jänner 1982
10. April 1985

Sinowatz

325. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Juli 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. Nr. 335/1982) hinterlegt:

Staaten

Marokko
Vereinigte Staaten von
Amerika
Peru

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde

31. März 1983
7. Dezember 1984
7. Mai 1985

Sinowatz

326.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN**ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION BETREFFEND DIE LABORATORIEN IN SEIBERSDORF**

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Republik Österreich und die Internationale Atomenergie-Organisation (in der Folge die „IAEO“ genannt) in Abschnitt 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 betreffend den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation *) (in der Folge „das Amtssitz-Abkommen“ genannt) vereinbart haben, daß der Amtssitzbereich in Zusatzabkommen näher umschrieben wird,

EINGEDENK dessen, daß die IAEO gemäß Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens Forschungs- und andere technische Einrichtungen errichten und betreiben kann, die den entsprechenden Sicherheitsvorschriften unterliegen, die für Einrichtungen, durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können, mit den zuständigen österreichischen Behörden festzulegen sind,

IM BEWUSSTSEIN, daß gemäß Abschnitt 6 des Amtssitz-Abkommens die zuständigen österreichischen Behörden, über Ersuchen der IAEO, gemäß den in einem Zusatzabkommen zu vereinbarenden Bestimmungen und Modalitäten, für den Erwerb oder die Benützung entsprechender Räumlichkeiten durch die IAEO für derartige Zwecke und für die Einbeziehung derselben in den Amtssitzbereich Vorsorge zu treffen haben,

IN DER ERKENNTNIS, daß gemäß Abschnitt 8 (c) des Amtssitz-Abkommens der besondere Status des Amtssitzbereiches der Anwendung der Feuerschutz- bzw. Gesundheitsvorschriften der zuständigen österreichischen Behörden nicht entgegensteht,

IN ANERKENNUNG der in Abschnitt 11 des Amtssitz-Abkommens festgelegten Verpflichtung der IAEO, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die mit den Grundstücken in der Umgebung des Amtssitzbereiches verbundenen Annehmlichkeiten nicht durch die Verwendung des Geländes oder der Gebäude des Amtssitzbereiches beeinträchtigt werden,

AGREEMENT**BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY REGARDING THE LABORATORIES AT SEIBERSDORF**

CONSIDERING that the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency (hereinafter called “the IAEA”) have agreed in Section 3 of the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency of 11 December 1957 regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency (hereinafter called “the Headquarters Agreement”) that the headquarters seat shall be defined in supplemental agreements,

BEARING IN MIND that in accordance with Section 5 of the Headquarters Agreement the IAEA may establish and operate research and other technical facilities subject to appropriate safeguards which, in the case of facilities which might create hazards to health or safety or interfere with property, shall be agreed with the appropriate Austrian authorities,

BEING AWARE that in accordance with Section 6 of the Headquarters Agreement the appropriate Austrian authorities shall, at the request of the Agency make arrangements, on such terms and in such manner as may be agreed upon by supplemental agreement for the acquisition or use by the IAEA of appropriate premises for such purposes and for the inclusion of such premises in the headquarters seat,

REALIZING that according to Section 8 (c) of the Headquarters Agreement the particular status of the headquarters seat shall not prevent the application of the fire protection or sanitary regulations of the appropriate Austrian authorities,

RECOGNIZING the IAEA's duty under Section 11 of the Headquarters Agreement to take all reasonable steps to ensure that the amenities of the land in the vicinity of the headquarters seat are not prejudiced by any use made of the land or buildings in the headquarters seat,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 82/1958

haben die Republik Österreich und die IAEO (in der Folge „die Vertragsparteien“ genannt) folgendes vereinbart:

Artikel I

(1) Die von der IAEO in Seibersdorf betriebenen Laboratorien (in der Folge „die Laboratorien“ genannt) gelten als Teil des Amtssitzbereiches im Sinne von Abschnitt 1 (f) und Abschnitt 3 des Amtssitz-Abkommens.

(2) In Übereinstimmung mit Abschnitt 3 des Amtssitz-Abkommens werden die Laboratorien in technischen Abkommen, die gemäß Artikel II Absatz 2 des vorliegenden Abkommens abzuschließen sind, näher umschrieben werden.

Artikel II

(1) Wie in Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens vorgesehen, verpflichtet die IAEO sich, die Laboratorien im Einklang mit entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu betreiben.

(2) In dem Ausmaße, wie dies in Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens vorgesehen ist, werden die zuständigen österreichischen Behörden und die IAEO diese Sicherheitsvorschriften vereinbaren und demgemäß geeignete technische Abkommen auf der Grundlage der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und der entsprechenden internationalen Normen abschließen.

(3) Die im obigen Absatz 2 genannten technischen Abkommen sind auf Verlangen jeder der beiden Vertragsparteien abzuändern, um sie Änderungen in den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und entsprechenden internationalen Normen anzupassen und um neuen wissenschaftlichen Entwicklungen und den beim Betrieb der Laboratorien gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(4) Der Betrieb von Laboratorien wird in einer Weise geführt, daß der Durchsatz von radioaktiven Stoffen und der Abfall an solchen Stoffen in bezug auf Aktivität und Radiotoxizität unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Laboratorien so gering wie möglich gehalten werden. Sollte eine Anhäufung von nuklearem Material enthaltenden Abfällen entstehen, die ihrer Art oder Menge nach als bedenklich angesehen werden könnte, werden auf Verlangen einer Vertragspartei jederzeit Verhandlungen eingeleitet werden, um entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren.

Artikel III

Zusätzlich zu den regelmäßigen Inspektionen, die von der Organisation entsprechend ihren eigenen Vorschriften und Verfahren durchgeführt werden und an denen österreichische Sachverständige teilnehmen können, werden von Vertretern der zuständigen österreichischen Behörden und Ange-

the Republic of Austria and the IAEA (hereinafter called “the Parties”) have agreed as follows:

Article I

(1) The Laboratories operated by the IAEA at Seibersdorf (hereinafter called “the Laboratories”) are considered part of the headquarters seat within the meaning of Section 1 (f) and Section 3 of the Headquarters Agreement.

(2) In accordance with Section 3 of the Headquarters Agreement the Laboratories shall be defined in technical agreements to be concluded under Article II para 2 of the present agreement.

Article II

(1) The IAEA undertakes, as provided for in Section 5 of the Headquarters Agreement, to operate the Laboratories in accordance with appropriate safeguards.

(2) To the extent provided for in Section 5 of the Headquarters Agreement the competent Austrian authorities and the IAEA shall agree on these safeguards and accordingly conclude appropriate technical agreements based on the relevant Austrian legislation and corresponding international standards.

(3) The technical agreements referred to in para 2 above shall be amended at the request of either Party, in order to adapt them to changes in the relevant Austrian legislation and corresponding international standards and to take account of new scientific developments and the experience gained during the operation of the Laboratories.

(4) The operation of the Laboratories shall be conducted in such a manner that handled amounts of radioactive material and waste of such material will be kept to the minimum possible, with regard to radioactivity and radiotoxicity, taking into account the objectives of the Laboratories. Should accumulation of waste containing nuclear material occur which, from the point of view of either quality or quantity might be considered a matter of concern, consultations shall be entered into at any time at the request of either Party with a view to agreeing upon appropriate measures to be taken.

Article III

In addition to regular inspections which are carried out by the Agency in accordance with its own rules and procedures and in which Austrian experts may participate joint inspection tours shall be conducted by representatives of the competent Austrian authorities and officials of the IAEA at the

stellten der Organisation auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien gemeinsame Inspektionen abgehalten, um zu gewährleisten, daß die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Beide Teile können dabei Sachverständige zuziehen.

Artikel IV

Gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 10 des Amtssitz-Abkommens werden die zuständigen österreichischen Behörden entsprechend Vorsorge treffen, um die Laboratorien vor unerlaubtem Betreten oder Störungen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu schützen.

Artikel V

(1) Bei Zwischenfällen, die eine Strahlungsgefährdung für Personen oder Sachen mit sich bringen können, unterrichtet die IAEA unverzüglich die zuständigen österreichischen Behörden und fordert erforderlichenfalls ihre Hilfe an, um die Lage unter Kontrolle zu bringen. Diese Hilfe wird unverzüglich gewährt. Die IAEA wird den österreichischen Behörden jede erforderliche Hilfe bei der Ausübung ihrer Funktionen gemäß diesem Absatz leisten.

(2) Ist die IAEA nicht in der Lage, einen Zwischenfall unter Kontrolle zu bringen, der ein sofortiges Eingreifen zum Schutz von Personen oder Sachen vor schwerer und unmittelbarer Gefahr erfordert, so können die Vertreter der österreichischen Behörden die Laboratorien betreten, um die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall finden so bald wie möglich entsprechende Konsultationen der österreichischen Behörden mit der IAEA statt.

Artikel VI

(1) Auf alle Fragen betreffend die Haftung für nukleare Schäden ist österreichisches Recht anzuwenden.

(2) Die IAEA geht eine angemessene Versicherung ein, um ihre finanzielle Haftung für nukleare Schäden zu decken, wobei diese Versicherung auch vorzusehen hat, daß jeder Anspruch betreffend die Haftung der IAEA für nukleare Schäden unmittelbar gegen den Versicherer geltend gemacht werden kann. Diese Rechtssachen unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit.

(3) Unbeschadet der Haftung der IAEA für nukleare Schäden haftet die Republik Österreich als Bürge und Zahler im Sinne des österreichischen Rechts für alle derartigen nuklearen Schäden.

(4) Soweit eine Zahlung, zu der die Republik Österreich auf Grund des Absatz 3 durch eine von österreichischen Gerichten gefällte Entscheidung verurteilt worden ist, der Republik Österreich vom

request of either Party with a view to ensuring that the relevant safeguards are duly implemented. Both sides may be accompanied by experts.

Article IV

Pursuant to the provisions of Section 10 of the Headquarters Agreement the competent Austrian authorities shall exercise due diligence to protect the Laboratories against unauthorized entry or disturbance in their immediate vicinity.

Article V

(1) In case of incidents which may involve radiation danger to persons or property the IAEA shall inform the competent Austrian authorities without delay and, if necessary, request assistance from them in order to bring the situation under control. Such assistance shall be given immediately. The IAEA shall render all necessary assistance to the Austrian authorities in the exercise of their functions under this paragraph.

(2) If the IAEA is unable to bring under control an incident requiring immediate action for the protection of persons or property from grave and imminent danger, the representatives of the Austrian authorities may enter the Laboratories to take the necessary measures. In that case, appropriate consultations of the Austrian authorities with the IAEA will take place as soon as possible.

Article VI

(1) All questions concerning liability for nuclear damage shall be governed by Austrian law.

(2) The IAEA shall take out adequate insurance to cover its financial liability for nuclear damage which insurance shall also provide that any claim concerning the IAEA's liability for nuclear damage may be brought directly against the insurer. Austrian courts shall have jurisdiction over such cases.

(3) Without prejudice to the liability of the IAEA for nuclear damage, the Republic of Austria shall assume the guarantee for compensation ("Bürge und Zahler" in accordance with Austrian law) in respect of any such nuclear damage.

(4) Insofar as a payment which the Republic of Austria is ordered to make in accordance with paragraph 3 by virtue of a decision of an Austrian court is not reimbursed by the insurer to the

Versicherer nicht erstattet wird, ist die Republik Österreich zur Geltendmachung eines Regreßanspruches gegenüber der IAEО berechtigt.

(5) Auf Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich von Ansprüchen der Republik Österreich gegen die IAEО gemäß Absatz 4 ist Abschnitt 51 des Amtssitz-Abkommens anzuwenden.

Artikel VII

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der IAEО und der Republik Österreich hinsichtlich der Laboratorien werden, soweit sie nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, durch das Amtssitz-Abkommen geregelt.

Artikel VIII

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Republik Österreich der IAEО mitteilt, daß das für das Inkrafttreten von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehene Verfahren abgeschlossen wurde.

Geschehen zu Wien, am 1. März 1982, in zwei Urschriften in englischer und in deutscher Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr m. p.

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:

Hans Blix m. p.

Republic of Austria, the Republic of Austria shall be entitled to claim indemnification directly from the IAEA.

(5) Section 51 of the Headquarters Agreement shall apply to any dispute arising in connection with a claim of the Republic of Austria under paragraph 4 against the IAEA.

Article VII

The legal relations between the IAEA and the Republic of Austria with regard to the Laboratories insofar as they are not regulated by this Agreement, shall be regulated by the Headquarters Agreement.

Article VIII

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the day on which the Republic of Austria notifies the IAEA that the necessary requirements under the Austrian constitution for entry into force have been fulfilled.

Done at Vienna, in duplicate, in the English and German language, both texts being equally authentic, on 1 March 1982.

For the Republic of Austria:

Willibald Pahr m. p.

For the International Atomic Energy Agency:

Hans Blix m. p.

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Artikel VIII vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; die Mitteilung wurde gegenüber der IAEО am 2. Mai 1985 abgegeben. Der Vertrag tritt daher nach seinem Artikel VIII Absatz 1 am 1. August 1985 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.